

FACTORINGVERTRAG

zwischen

ABC, (Strasse/Ort)

(nachstehend „**Factor**“ genannt)

und

XYZ, (Strasse/Ort)

(nachstehend „**Klient**“ genannt)

1. Vertragsgrundlage und -gegenstand

1.1 Basierend auf folgenden Geschäftszahlen des Klienten:

- Jahresumsatz Schweiz (Budget 2001)	ca.	CHF	5 Mio.
Durchschnittlicher Rechnungsbetrag	ca.	CHF	50'000.--
- Jahresumsatz Export (Budget 2001)	ca.	CHF	10 Mio.
Durchschnittlicher Rechnungsbetrag	ca.	CHF	40'000.--

Exportländer: Deutschland, Frankreich, Italien, Oesterreich

schliessen die Parteien den folgenden Factoringvertrag ab:

- 1.2 Die beiderseitigen Beziehungen werden durch die Allgemeinen und die Besonderen Vertragsbedingungen des Factors geregelt, welche als integrierender Bestandteil als Anhang 1 diesem Vertrag beigefügt sind.

Unter diesen genannten Bedingungen werden die nachfolgenden Vereinbarungen getroffen.

2. Pflichten des Klienten

- 2.1 Der Klient bietet alle nach Abschluss dieses Vertrages entstehenden Forderungen unverzüglich nach Geschäftsabschluss dem Factor zum Kauf an.

Das Kaufangebot erfolgt durch Uebersendung von Rechnungskopien, welche die Forderungen gegen den Debitor nach Art, Betrag und Fälligkeit genau ausweisen.

- 2.2 Der Klient tritt hiermit im voraus alle seine nach Abschluss des Factoringvertrages entstehenden Forderungen an den Factor ab unter der aufschiebenden Bedingung, dass über die jeweiligen Forderungen ein Kaufvertrag zustande kommt.

Die Abtretung wird den Schuldern angezeigt.

- 2.3 Mit den verkauften und abgetretenen Forderungen sollen gemäss Art. 71 OR auch alle Ansprüche des Klienten aus dem Vertrag mit dem Debitor auf den Factor übergehen. Ebenso sind diesem Beweismittel und Urkunden herauszugeben.

- 2.4 Die Haftung für die verkauften und abgetretenen Forderungen richten sich nach Art. 171 OR.
- 2.5 Der Klient hat dem Factor die für eine ordnungsgemässe Debitorenbuchhaltung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig und vollständig zuzuleiten.
- 2.6 Der Klient macht dem Factor unverzüglich Mitteilung, wenn ihm negative Umstände bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit eines Debtors betreffen oder die Durchsetzung von Forderungen gefährden könnten.

Der Klient unterstützt den Factor bei der Durchsetzung von Forderungen durch Auskunftserteilung und Zurverfügungstellung von Unterlagen und gibt allenfalls nötige Erklärungen ab.

- 2.7 Der Klient leistet für die Dienstleistungen des Factors bis auf weiteres die folgende Factoringgebühr (exkl. MWSt):

a) **Schweiz:**

0,8 % vom Bruttoumsatz berechnet
 + Fr. 60.-- pro Kreditantrag
 (Limiten normalerweise 1 Jahr gültig)

Export:

0,9 % vom Bruttoumsatz berechnet
 + Fr. 20.-- pro Dokument
 (Faktura, Gutschrift, Lastschrift, etc.)
 + Fr. 60.-- pro Kreditantrag
 (Limiten normalerweise 1 Jahr gültig)

- b) Die jährliche Minimalkommission beträgt Fr. 10'000.-- (für das laufende Jahr pro rata temporis).

Der Zinssatz für die Bevorschussung von Debitorenforderungen in Schweizerfranken beträgt zur Zeit und bis auf weiteres 5 % p.a., zuzüglich 0,25 % Kommission pro Quartal auf dem jeweils höchstbenützten Debet-saldo.

3. Pflichten des Factors

- 3.1 Der Factor hat innert 5 Tagen nach Mitteilung über die Forderungen zu entscheiden, ob er das Kaufangebot annehmen will.
- 3.2 Nimmt der Factor das Kaufangebot an, so entrichtet er dem Klienten als Kaufpreis einen prozentualen Betrag von 80 % des aus der Rechnung ersichtlichen Zahlungsanspruches im Sinne einer Bevorschussung, abzüglich der Factoring-Gebühr sowie abzüglich des vereinbarten Zinses. Der Restbetrag wird nach Eingang der Zahlung entrichtet, spätestens jedoch 60 Tage nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung.

- 3.3 Der Factor übernimmt die Debitorenbuchhaltung des Klienten.

Ferner übernimmt der Factor auch das Mahn- und Inkassowesen sowie evtl. weitergehende Rechtsverfolgungsmassnahmen.

- 3.4 Für alle von ihm aufgekauften Forderungen übernimmt der Factor das volle Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Debitors.

Die Haftung aus der Delkredere-Uebernahme tritt 60 Tage nach der Fälligkeit der Forderung in Kraft.

4. Laufzeit und Kündigung des Verhältnisses

- 4.1 Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt 3 Jahre.

Falls nicht eine der Parteien auf 6 Monate im voraus die Kündigung ausspricht, wird der Vertrag stillschweigend für ein weiteres Jahr verlängert.

- 4.2 Beide Vertragsparteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt, der die Aufrechterhaltung des Vertrages für die betreffende Partei unzumutbar macht.

5. Vertragsabwicklung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses

Alle vor der Vertragsbeendigung zum Kauf angebotenen Forderungen können vom Factor noch gekauft werden. Er hat dann für diese Forderungen auch über den Beendigungszeitraum hinaus alle aus diesem Vertrag vereinbarten Factoring-Leistungen zu erbringen.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Änderungen und/oder Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung der vorliegenden Bestimmung.
- 6.2 Auf die vorliegende Vereinbarung kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.
- 6.3 Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitze von ABC.

(Ort/Datum): _____

Für ABC:

Für XYZ:

Anhang 1: Allgemeine und Besondere Vertragsbedingungen des Factors